

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in: Günter Frank, Jörg Haustein und Albert de Lange (eds.), *Asyl, Toleranz und Religionsfreiheit. Historische Erfahrungen und aktuelle Herausforderungen*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Wolf-Friedrich Schäufele

Die Konsequenzen des Westfälischen Friedens für den Umgang mit religiösen Minderheiten in Deutschland

in: Günter Frank, Jörg Haustein und Albert de Lange (eds.), *Asyl, Toleranz und Religionsfreiheit. Historische Erfahrungen und aktuelle Herausforderungen*, pp. 121-139

Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 2000 (Bensheimer Hefte 95)

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Vandenhoeck und Ruprecht:

<https://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com/>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in: Günter Frank, Jörg Haustein und Albert de Lange *Asyl (Hg.), Toleranz und Religionsfreiheit. Historische Erfahrungen und aktuelle Herausforderungen* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Wolf-Friedrich Schäufele

Die Konsequenzen des Westfälischen Friedens für den Umgang mit religiösen Minderheiten in Deutschland

in: Günter Frank, Jörg Haustein und Albert de Lange (Hg.), *Asyl, Toleranz und Religionsfreiheit. Historische Erfahrungen und aktuelle Herausforderungen*, S. 121-139

Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 2000 (Bensheimer Hefte 95)

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Vandenhoeck und Ruprecht publiziert: <https://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com/>

Ihr IxTheo-Team

Die Konsequenzen des Westfälischen Friedens für den Umgang mit religiösen Minderheiten in Deutschland

von Wolf-Friedrich Schäufele

„Gott Lob! Nun ist erschollen
Das edle Fried- und Freudenwort,
Daß nunmehr ruhen sollen
Die Spieß und Schwerter und ihr Mord.“

Mit diesem Ausruf stimmte Paul Gerhardt 1648 in den allgemeinen Jubel über den Westfälischen Frieden ein.¹ Glockengeläut und Kanonenschüsse, Dankgottesdienste, Lieder und Flugblätter verkündeten das Ende des Dreißigjährigen Krieges. Drei Jahrzehnte lang hatte dieser Krieg Zerstörung, Not und Tod über Deutschland gebracht. Hans Jakob Christoffel von Grimmelshausen (ca. 1622-1676), selbst ehemaliger Musketier, hat die Grausamkeit und Verrohung der mordenden und plündernden Söldnertruppen in seinem „Abenteuerlichen Simplicissimus“ anschaulich beschrieben. Die Zahl der Toten war immens; von Gegend zu Gegend unterschiedlich, kamen zwischen 30 und 90% der Bevölkerung ums Leben. Die Auflösung der alten Ordnungen, der Abbruch von Traditionen, der Verfall von Bildung und Sitten wirkten verheerend. Allein die Völkerwanderung und der Schwarze Tod, die große Pest des 14. Jahrhunderts, hatten vergleichbare Einschnitte in der demographischen und kulturellen Entwicklung Mitteleuropas gebracht. Umso begreiflicher erscheint der Jubel der Überlebenden über den Friedensschluß.

Die Friedensverträge, die am 24. Oktober 1648 im westfälischen Münster unterzeichnet wurden, waren umfangreiche und juristisch hochkomplizierte Dokumente. Als die wichtigsten der sogenannten „Reichsgrundgesetze“ bildeten sie bis zum Ende des alten Reiches im Jahre 1806 die wesentliche Grundlage der Reichsverfassung und ermöglichten – bei allen Reibungen und Stillständen, die es auch gab – im ganzen ein friedliches und erfolgreiches Zusammenwirken katholischer und evangelischer Reichsstände. Der konfessionelle Gegensatz war nicht überwunden, aber in eine stabile Friedensordnung eingebunden.

Doch auch im Umgang mit religiösen Minderheiten bezeichnete der Westfälische Friede eine Zäsur. Nach dem Historiker Hagen Schulze stellte er „in der Geschichte der Durchsetzung der Toleranz einen wichtigen Schritt dar, der nicht unterschätzt werden darf, auch wenn

¹ Danklied vor die Verkündigung des Friedens, Str. 1, in: Paul Gerhardt, Geistliche Lieder, (Reclam Universal-Bibliothek 1741), Stuttgart 1991, S. 111.

er sich auf eine wenig spektakuläre Weise vollzog“.² Wir wollen im folgenden untersuchen, welche rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen nach dem Westfälischen Frieden für die Duldung, Aufnahme und Förderung religiöser Minderheiten bestanden. Um diese Frage zu beantworten, müssen wir (I) die vor 1648 bestehenden religionspolitischen Verhältnisse betrachten. Dann werden wir (II) die religionspolitischen Bestimmungen des Westfälischen Friedensvertrages selbst kennenlernen und (III) die konfessionellen Verhältnisse in der Folgezeit beleuchten.

Gestatten Sie mir zuvor aber noch zwei Vorbemerkungen zum Begriff der „religiösen Minderheiten“: 1) Ich verstehe diesen Begriff hier rein formal und quantitativ. Eine religiöse Minderheit ist demnach eine Gruppe von Menschen, deren religiöse Überzeugung sich von derjenigen der Mehrzahl ihrer Landsleute unterscheidet. Damit ist noch nichts über die Art der jeweiligen religiösen Überzeugung gesagt. Nicht nur Täufer, Sozinianer, Waldenser oder Juden, sondern etwa auch Katholiken in evangelischen Territorien oder Lutheraner in reformierten Territorien sind in diesem Sinne religiöse Minderheiten.

2) Die einzige nichtchristliche religiöse Minderheit im frühneuzeitlichen Deutschland bildeten die Juden. Gegenüber den christlichen Minderheiten nahmen sie eine Sonderstellung ein. Einerseits wurde ihre Existenz von den Bestimmungen des Reichsreligionsrechts, die wir im folgenden zu betrachten haben, gänzlich ausgeblendet; ihre Rechtsstellung gründete allein auf der jeweiligen landesherrlichen Gesetzgebung der einzelnen Territorien. Andererseits unterlagen Juden bei allen Benachteiligungen, willkürlichen Ausweisungen und gewaltsamen Übergriffen niemals systematischer Verfolgung nach dem Ketzerrecht wie die Angehörigen mancher christlicher Minderheiten.

I. Religionspolitische Verhältnisse vor 1648

Die mittelalterliche Kirche und Gesellschaft hatte keinen Raum für religiöse Minderheiten. Das übermächtige Streben nach Einheit, nach sichtbarer Darstellung der göttlichen Ordnung

² Winfried Schulze, Pluralisierung als Bedrohung: Toleranz als Lösung, in: Heinz Duchhardt (Hg.), *Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte*, (Historische Zeitschrift, Beihefte N.F. 26), München 1998, 115-140, hier: 116. – Zur Geschichte der Toleranz vgl. Friedrich Spiegel-Schmidt, *Vom „beneficium emigrandi“ zur Toleranz*, in: Peter F. Barton (Hg.), *Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Joseph II., ihren Voraussetzungen und ihren Folgen. Eine Festschrift*, (Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte, II/8), Wien 1981, 39-75; Karl Schwarz, *Die Toleranz im Religionsrecht des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, in Brandenburg-Preußen und in Österreich*, in: *Wege und Grenzen der Toleranz. Edikt von Potsdam 1685-1985*, hg. von Manfred Stolpe und Friedrich Winter, Berlin 1987, 94-111.

(ordo) in allen Lebensbereichen, ließ abweichende Glaubenslehren und Frömmigkeitsstile nicht zu. Wo diese nicht wie im Falle der Bettelorden in die Großkirche integriert werden konnten, suchten kirchliche und weltliche Obrigkeit, sie gewaltsam zu unterdrücken. Für das Heilige Römische Reich erließ Kaiser Friedrich II. im Jahre 1232 ein Edikt, das als Regelstrafe für hartnäckige Ketzer den Feuertod, für reuige Ketzer lebenslange Haft vorsah.³ In den anderen europäischen Ländern galten vergleichbare Gesetze.

Das gewaltsame Vorgehen gegen oppositionelle religiöse Bewegungen schien zunächst seinen Zweck zu erfüllen. In langen Kämpfen gelang es der Großkirche, die Gegenkirche der Katharer völlig, andere Bewegungen wie die der Waldenser vielerorts auszulöschen oder wenigstens in den Untergrund zu drängen. Erst mit der Reformation des 16. Jahrhunderts stieß das mittelalterliche Ketzerrecht an seine Grenzen. Gegen die mächtigen Interessen der aufstrebenden deutschen Territorialfürsten, die sich hinter die reformatorischen Kräfte stellten, ließen sich kirchliche und staatliche Repressionen, Kirchenbann und Reichsacht nicht durchsetzen. Wiederholt versuchte Kaiser Karl V., die Einheit der Kirche wiederherzustellen: mit friedlichen Mitteln wie den Religionsgesprächen von Hagenau, Worms und Regensburg in den Jahren 1540 und 1541, aber auch mit militärischer Gewalt im Schmalkaldischen Krieg von 1546/47 – dem ersten Religionskrieg auf deutschem Boden, sieht man einmal von den Hussitenkriegen ab. Allen diesen Anstrengungen blieb letztlich ein Erfolg versagt. Notgedrungen mußten die Katholiken das Existenzrecht der Lutheraner anerkennen. Mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 wurde das mittelalterliche Ideal der religiösen und politischen Einheit des Gemeinwesens rechtsverbindlich aufgegeben.

Die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens blieben über den Dreißigjährigen Krieg hinaus in Geltung, der Westfälische Friedensvertrag knüpfte ausdrücklich an sie an. Wir müssen daher etwas näher auf sie eingehen.⁴ Was uns heute wenig auffällig erscheint, war in der damaligen Zeit eine Sensation: Kaiser und Reichsstände beendeten den politischen Konflikt, ohne den religiösen Konflikt beizulegen, begnügten sich mit der politischen Einheit des Reiches, ohne die religiöse Einheit erreicht zu haben. Allen Beteuerungen der

³ Text: J. Fearn (Hg.), *Ketzer und Ketzerbekämpfung im Hochmittelalter*, 1968, 75-77; deutsche Übersetzung in: *Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen*, Bd. 2: *Mittelalter*, hg. von Reinhold Mokrosch und Herbert Walz, Neukirchen-Vluyn³1989, 132f.

⁴ Text: Karl Brandi (Hg.), *Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555*, Leipzig²1927; Arno Buschmann (Hg.), *Kaiser und Reich, Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten*, 2 Bde., Baden-Baden²1994, I 215-283. – Vgl. Gerhard Pfeiffer, *Art. Augsburger Religionsfriede*, in: *Theologische Realenzyklopädie* 4 (1979), 639-645; Heinrich Bornkamm, *Der Augsburger Religionsfriede (1555)*, in: *Ders., Das Jahrhundert der Reformation. Gestalten und Kräfte*, Göttingen²1966, 242-253.

Vorläufigkeit⁵ zum Trotz waren damit die Ideale des Friedens und der Einheit, ja die Reichsidee selbst säkularisiert. Fortan gab es in Deutschland zwei reichsrechtlich legitimierte christliche Konfessionen, zwischen denen ein ewiger Friede herrschen sollte: die Anhänger der sogenannten „alten Religion“ – die Katholiken – und die sogenannten „Augsburgischen Konfessionsverwandten“ – die Lutheraner, die sich dem von Melanchthon zusammengestellten Augsburger Bekenntnis von 1530 angeschlossen hatten. Die im Reich noch wenig vertretenen Reformierten (Zwinglianer bzw. Calvinisten) blieben ebenso wie Täufer, Spiritualisten, Antitrinitarier und andere Minderheiten unberücksichtigt.

Kehrseite der Säkularisierung des Reiches war die Konfessionalisierung der Territorien. Jedes Territorium für sich sollte in seiner jeweiligen Konfession die im Reich nicht durchsetzbare religiöse Einheit verwirklichen. Zu diesem Zweck sprach der Augsburger Religionsfriede den Landesfürsten den Religionsbann oder – wie man damals sagte – das Reformationsrecht (*ius reformandi*) zu, das Recht, den Konfessionsstand ihres Herrschaftsgebiets einheitlich zu bestimmen; die Untertanen hatten sich dem Bekenntnis ihres Landesherrn anzuschließen. Wenn der Landesherr das Bekenntnis wechselte – und dies kam nicht selten vor – mußten auch die Untertanen den Bekenntniswechsel mitvollziehen. *Cuius regio, eius religio* – „Wes das Land, des die Religion“, mit dieser einprägsamen Formel hat man später das landesherrliche Reformationsrecht beschrieben.⁶ In den lutherischen Territorien bestimmte allein der Landesherr über Bekenntnis, Kirchenordnung und Gottesdienst. Dementsprechend wurde die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Bischöfe für diese Territorien ausdrücklich suspendiert. Damit war zugleich stillschweigend das kirchliche Ketzerrecht außer Kraft gesetzt.

Für die verschiedenen geistlichen Territorien des Reiches – Gebiete, in denen ein Erzbischof, Bischof oder Abt zugleich weltlicher Landesherr war – galt das landesherrliche Reformationsrecht nicht. Der von den Katholiken durchgesetzte sogenannte „Geistliche Vorbehalt“, das *reservatum ecclesiasticum*, sah vor, daß ein geistlicher Reichsfürst im Fall seines Übertritts zum Protestantismus Amt und Territorium verlieren und zum Privatmann werden sollte. Im Gegenzug sicherte König Ferdinand, der Bruder des Kaisers, den Protestanten zu, daß evangelische Adelige und Städte in solchen geistlichen Territorien das Recht freier Religionsausübung genießen sollten; allerdings wurde diese Zusage nicht in den Text des Religionsfriedens selbst aufgenommen, sondern nur mit einem reichsrechtlich unverbindlichen königlichen Erlaß, der *Declaratio Ferdinanda* besiegelt.

⁵ Die Bestimmungen sollten nur „bis zu entlicher vergleichung der religion und glaubenssachen“ gelten (§ 25).

⁶ Erstmals 1576 bei dem Greifswalder Juristen Joachim Stephani (1544-1623), vgl. Johannes Heckel, *Cura religionis, jus in sacra, jus circa sacra*, Festschrift für Ulrich Stutz, Stuttgart 1938, 233; Harm Klüeting, *Das Konfessionelle Zeitalter 1525-1648*, Stuttgart 1989, 142.

Anders als die Fürsten genossen die Untertanen nicht das Recht freier Religionswahl. Zum Ausgleich räumte ihnen der Augsburger Religionsfriede das *ius emigrandi* ein, das Recht der Auswanderung in ein Territorium des anderen Bekenntnisses. Dieses Recht bezog alle Familienangehörigen ein und galt selbst für Leibeigene; das persönliche Eigentum sollte geschützt bleiben. Was in unseren Augen wie eine unzumutbare Härte erscheint – die Auswanderung als einzige Möglichkeit, sich religiösem Zwang zu entziehen – war in Wahrheit ein epochaler Fortschritt. Tatsächlich handelte es sich beim *ius emigrandi* um „das erste allgemeine Grundrecht, das das Reich durch das geschriebene Verfassungsrecht jedem Deutschen garantierte.“⁷

Wie stand es um die Rechte religiöser Minderheiten? Das Prinzip der Territorialisierung der Religion sah die Existenz solcher Minderheiten an sich gar nicht vor. Ausnahmen galten nur für konfessionell gemischte Reichsstädte und – nach der *Declaratio Ferdinanda* – für die geistlichen Territorien. Wie aber, wenn Untertanen weltlicher Fürsten von der herrschenden Konfession ihres Landes abwichen, ohne von ihrem Auswanderungsrecht Gebrauch zu machen? Nach katholischem Verständnis hatte der Landesherr in solchen Fällen das Recht, die betreffenden Untertanen aus dem Lande zu weisen. Dagegen meinten evangelische Juristen, die Auswanderung sei allein ins Belieben der Untertanen gestellt und könne nicht obrigkeitlich erzwungen werden – eine Auffassung, die auf die generelle Duldung politisch gehorsamer Untertanen auch bei abweichender Konfession, ja letztlich auf die völlige „Freistellung“ des religiösen Bekenntnisses hinauslief. Eine Einigung konnte hierüber nicht erzielt werden.

Anders als Angehörige der beiden „legalen“ Bekenntnisse waren „illegale“ Minderheiten wie Täufer, Schwenckfelder und Antitrinitarier vom Religionsfrieden ausgeschlossen.⁸ Sie genossen keinerlei religiöse Rechte, nicht einmal das Auswanderungsrecht, sondern waren – auch in evangelischen Territorien – weiterhin nach den Bestimmungen des Ketzerrechts zu behandeln. Bereits auf dem Speyerer Reichstag von 1529 hatten katholische und lutherische Reichsstände gemeinsam ein kaiserliches Mandat gegen die Täufer, das die Todesstrafe obligatorisch machte, als geltendes Reichsrecht angenommen. Auch protestantische Obrigkeiten vollstreckten – wenn auch seltener als katholische – Todesurteile an „Ketzer“; der Antitrinitarier Michael Servet wurde 1553 in Genf sogar zum Feuertod verurteilt. Allerdings bestanden beim Umgang mit den illegalen Minderheiten zwischen den verschiedenen deutschen Territorien z. T. deutliche Differenzen.⁹ So fanden zwischen 1525 und 1618 in den katholischen

⁷ Martin Heckel, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, Göttingen 1983, 47f.

⁸ Selbst reformierte Minderheitsgemeinden bewegten sich in einer riskanten Grauzone, wie das Beispiel der sogenannten „Gemeinden unter dem Kreuz“ am Niederrhein zeigt.

⁹ Vgl. zum Folgenden Hans-Jürgen Goertz, Die Täufer. Geschichte und Deutung, München 21988, 121-136; Horst W. Schraepler, Die rechtliche Behandlung der Täufer in der deutschen Schweiz, Südwestdeutschland und Hessen 1525-1618, (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 4), Tübingen 1957.

Gebieten 84% aller Hinrichtungen von Täufern statt, in den protestantischen Territorien nur 16%. In der Landgrafschaft Hessen wurde überhaupt nie ein Täufer zum Tode verurteilt, stattdessen setzte man hier auf Belehrung und Haftstrafen. Ja, vereinzelt genossen Angehörige illegaler Minderheiten sogar eine gewisse obrigkeitliche Duldung und Förderung, so seit 1583 die Mennoniten in der zur reformierten Grafschaft Moers gehörenden Krefeld.¹⁰ Stets blieben die Angehörigen solcher Minderheiten aber auf Gunst und Ungunst ihres jeweiligen Landesherrn angewiesen.

II. Die religionspolitischen Bestimmungen des Westfälischen Friedensvertrages

Der Augsburger Religionsfriede führte nicht zu einer dauerhaften Befriedung Deutschlands. Unklarheiten in manchen Bestimmungen erlaubten sehr verschiedene Interpretationen und wurden rasch zum Anlaß neuer Konflikte. So erwies sich bereits die Beschränkung des Friedens auf die „Augsburgischen Konfessionsverwandten“ als problematisch. Als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verschiedene deutsche Territorien zum Protestantismus reformierter, calvinischer Prägung übergingen – darunter das Kurfürstentum Pfalz, die Grafschaften Neuenahr, Bentheim und Nassau-Dillenburg, das Herzogtum Anhalt und die Landgrafschaft Hessen-Kassel, dazu 1613 die Kurfürsten von Brandenburg –, war umstritten, ob sie die Schutzbestimmungen von 1555 in Anspruch nehmen durften. Diese reformierten Kirchentümer bekannten sich nicht zum Augsburger Bekenntnis von 1530, dafür aber zumeist zu der von Melanchthon 1540 nochmals überarbeiteten Fassung dieses Bekenntnisses, der „Confessio Augustana variata“. Streng genommen, bewegten sich die deutschen Reformierten damit ein Jahrhundert lang in einer nicht ungefährlichen rechtlichen Grauzone.

Doch auch zwischen Protestanten und Katholiken wuchsen die Spannungen. In Norddeutschland kam es entgegen dem „Geistlichen Vorbehalt“ wiederholt zur Säkularisierung geistlicher Territorien durch evangelische Fürsten.¹¹ Umgekehrt gab es – vor allem seit dem Ende des Konzils von Trient, das die Protestanten erneut verurteilt hatte – eine starke gegenreformatorische Bewegung, die vor allem die evangelischen Minderheiten in Bayern und den habsburgischen Erblanden betraf und von Jesuiten und Kapuzinern getragen wurde. In katholisch gebliebenen geistlichen Territorien wie Köln, Münster, Paderborn, Mainz und Würzburg

¹⁰ Klüeting, *Konfessionelles Zeitalter*, 193.

¹¹ Z. B. die Bistümer Havelberg, Brandenburg, Naumburg, Merseburg und Meißen. Die Säkularisierung des Erzstifts Köln durch Erzbischof Gebhard Truchseß von Waldburg wurde im Kölnischen Krieg 1583-1588 von Domkapitel und Landtag verhindert; vgl. Max Lossen, *Der Kölnische Krieg*, I Gotha 1882, II München, Leipzig 1897.

wurde entgegen der *Declaratio Ferdinanda* die evangelische Religionsausübung untersagt. Waren um 1570 ca. 70% der Deutschen protestantisch, so hatte um 1600 der Katholizismus wieder die Oberhand gewonnen.¹²

Ein Menschenalter nach dem Augsburger Religionsfrieden entluden sich die konfessionellen Spannungen zwischen Katholiken und Protestanten erneut in einem Religionskrieg: dem Dreißigjährigen Krieg. In diesem „verworrensten“ und „verrücktesten“ aller Kriege der frühen Neuzeit (Golo Mann) spielten aber auch – je länger, je mehr – politische Motive eine Rolle. So konnte sich die Rivalität zwischen der kaiserlichen Zentralregierung und den aufstrebenden deutschen Landesfürsten mit den konfessionellen Fronten überlagern und zu überraschenden Wendungen und Bündnissen führen. Schließlich wurden auch machtpolitische Gegensätze zwischen den europäischen Staaten in dem großen Krieg ausgetragen. Schweden, Frankreich und der Kaiser, Dänemark, Spanien und die Niederlande kämpften um die Durchsetzung von Interessen, Einflußsphären und Gebietsgewinnen.

Den ungeheuren Opfern zum Trotz blieb der drei Jahrzehnte währende Krieg ohne eindeutiges Ergebnis. Es war nicht bessere Einsicht, sondern die allgemeine Erschöpfung aller kriegführenden Mächte, die den Frieden erzwang. Nach dreijährigen mühsamen Verhandlungen zwischen dem Kaiser, Frankreich, Schweden und Vertretern zahlreicher anderer europäischer Mächte in Münster und Osnabrück kam am 24. Oktober 1648 endlich der lang ersehnte, nach den Verhandlungsorten so genannte Westfälische Friede zustande.¹³

Es ist nicht ganz leicht, die zahlreichen Einzelbestimmungen des Westfälischen Friedensvertrags zu überblicken. Eigentlich handelte es sich sogar um zwei Verträge, den – wichtigeren – Osnabrücker Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und Schweden, der auch die religionspolitischen Bestimmungen enthielt, und den Münsteraner Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und Frankreich; doch wurden beide Verträge von Anfang an als eine Einheit verstanden.¹⁴ Drei Gruppen von Friedensbestimmungen lassen sich unterscheiden: territoriale, verfassungsrechtliche und religionspolitische. Mit seinen territorialen Regelungen bildete das Vertragswerk – gemeinsam mit weiteren Friedensschlüssen der folgenden Jahre¹⁵ – die

¹² Karl Heussi, Kompendium der Kirchengeschichte, Tübingen 18. Aufl. 1991, §91a.f.

¹³ Zu den Friedensverhandlungen im einzelnen vgl. Fritz Dickmann, Der Westfälische Frieden, Münster 6. Aufl. 1992.

¹⁴ Text: Konrad Müller, *Instrumenta Pacis Westphalicae*. Die westfälischen Friedensverträge 1648. Vollständiger Text mit Übersetzung der wichtigeren Teile und Regesten, (Quellen zur neueren Geschichte 12/13), Bern 1966; vollständige deutsche Übersetzung bei Buschmann, Kaiser und Reich (wie Anm. 4), II 11-128. – Die religionspolitischen Bestimmungen des Osnabrücker Friedensvertrags (*Instrumentum Pacis Osnabrugense [IPO]* Art. V, Art. VII) wurden im Vertrag von Münster ausdrücklich gebilligt (*Instrumentum Pacis Monasteriense [IPM]* § 47).

¹⁵ 1658 Friede von Roskilde zwischen Schweden und Dänemark, 1659 Pyrenäenfriede zwischen Frankreich und Spanien, 1660 Friede von Oliva zwischen Schweden und Polen.

Grundlage einer gesamteuropäischen Friedensordnung. Die Schweiz und die Niederlande wurden nun auch formal unabhängig vom Reich, Schweden erzielte Gebietsgewinne an der deutschen Nord- und Ostseeküste, Frankreich im Ober- und Unterelsaß. Innerhalb des Reiches wurden im wesentlichen die territorialen Verhältnisse des Jahres 1618 wiederhergestellt. Eine bedeutsame Ausnahme bildete die Kurpfalz – vor dem Kriege die protestantische Führungsmacht Deutschlands –, die die Oberpfalz und die höchste weltliche Kurwürde an Bayern verlor und sich fortan mit einer achten, neugeschaffenen Kur begnügen mußte. Für die geistlichen Territorien des Reiches wurde der Zustand des Jahres 1624 wiederhergestellt. Damit wurde die Mehrzahl der seit dem Augsburger Religionsfrieden vorgenommenen Säkularisierungen rechtlich anerkannt.

Bedeutender als die territorialen Bestimmungen war die Neuordnung der Reichsverfassung durch den Westfälischen Friedensvertrag. Alle etwa 300 Reichsstände, d.h. Fürsten, Reichsgrafen, Reichsstädte und Reichsabteien, sollten fortan innerhalb des Reichsverbandes eine nahezu absolute Souveränität besitzen. Untereinander und sogar mit ausländischen Mächten durften sie nach Belieben Bündnisse schließen, sofern diese nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet waren. Bei allen wichtigen Entscheidungen des Reiches erhielten die Reichsstände Mitspracherecht; der Kaiser wurde an die Zustimmung des Reichstags gebunden, der seit 1663 ständig in Regensburg tagte.

Die religionspolitischen Bestimmungen des Westfälischen Friedens knüpften an den Augsburger Religionsfrieden von 1555 an, der ausdrücklich erneuert und auf die Anhänger des evangelisch-reformierten Glaubens ausgedehnt wurde. Eine auf Betreiben des – selbst reformierten – Kurfürsten von Brandenburg aufgenommene Klausel bestimmte etwas umständlich, daß die den beiden großen Konfessionen zugebilligten Rechte auch denjenigen unter den „Augsburgischen Religionsverwandten“ zustehen sollten, die Reformierte genannt würden.¹⁶ Damit machten sich die Vertragspartner die umstrittene Auffassung zu eigen, daß auch die Reformierten Anhänger des Augsburger Bekenntnisses seien. Obwohl es nun faktisch drei reichsrechtlich legitimierte Konfessionen gab, konnte durch diese Konstruktion formal die 1555 festgelegte Zweikonfessionalität des Reiches aufrechterhalten werden.

Das Zusammenleben und politische Zusammenwirken der Reichsstände verschiedener Konfession wurde durch den Westfälischen Frieden erstmals umfassend geregelt. Zwischen Katholiken und Protestanten sollte danach völlige Rechtsgleichheit¹⁷ herrschen. Das Reichskammergericht, der Reichshofrat und die Reichsdeputationen, Ausschüsse zur Vorbereitung

¹⁶ IPO Art. VII § 1.

¹⁷ „aequalitas exacta mutuaque“ (IPO Art. V § 1).

politischer Entscheidungen, sollten paritätisch mit Katholiken und Protestanten besetzt werden. Mehrheitsentscheidungen des Reichstags in Religionsangelegenheiten waren unzulässig; katholische und protestantische Reichsstände sollten vielmehr getrennt ihre Beschlüsse fassen und sich dann möglichst einvernehmlich einigen. Im Vollzug dieser Regelung, der sogenannten *itio in partes*, bildeten sich in den folgenden Jahren unter dem Dach des Reichstages zwei quasi-institutionelle Körperschaften, das *Corpus Catholicorum* der katholischen Reichsstände unter dem Erzbischof von Mainz und das gemeinsame *Corpus Evangelicorum* der lutherischen und der reformierten Reichsstände unter dem Kurfürsten von Sachsen.

In ihren eigenen Territorien hatten die Landesherren auch nach dem Westfälischen Frieden die Religionshoheit. Ausdrücklich wurde ihr *ius reformandi* bestätigt. Doch im Unterschied zum Augsburger Religionsfrieden erkannte man nun auch den Untertanen eigene, abgestufte Religionsrechte zu. Mit der sogenannten Normaljahrsregelung wurden die Konfessionsverhältnisse vom 1. Januar 1624 eingefroren. Alle diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt zur öffentlichen Religionsausübung berechtigt gewesen waren, sollten dieses Recht – auch bei einem etwaigen Konfessionswechsel des Landesherrn – weiterhin genießen. Ebenso sollten 1624 bestehende Rechte auf private Religionsausübung – gemeint waren Gottesdienste und Versammlungen in Privathäusern – für die Zukunft garantiert sein. Damit war das formal bestätigte landesherrliche Reformationsrecht faktisch erheblich eingeschränkt; wirklich hat sich die 1648 festgelegte Konfessionsverteilung in Deutschland im wesentlichen bis in unser Jahrhundert erhalten.

Doch auch solche Angehörige der drei anerkannten Konfessionen, denen im Normaljahr weder öffentliche noch private Religionsausübung gestattet war, wurden mit weiter reichenden Rechten ausgestattet. Wenn sie von ihrem Auswanderungsrecht Gebrauch machten, wofür ihnen eine Frist von mindestens fünf Jahren einzuräumen war, durften sie ihre Güter behalten, durch Bedienstete versorgen lassen und, sooft erforderlich, persönlich inspizieren. Dasselbe galt im Falle der Ausweisung durch den Landesherrn.¹⁸ Der Landesherr konnte aber auch auf sein Ausweisungsrecht verzichten. Dann mußte er den betreffenden Untertanen staatsbürgerliche Parität gewähren¹⁹ und ihnen die Möglichkeit häuslicher Andacht im Familienkreis (*devotio domestica*) geben; auch sollte es ihnen freistehen, öffentliche Gottesdienste ihrer Konfession in benachbarten Territorien zu besuchen und ihre Kinder in dortigen Schulen oder durch Hauslehrer der eigenen Konfession erziehen zu lassen.²⁰

¹⁸ IPO Art. V § 36f. – Im Falle eines Religionswechsels nach 1648 betrug die Schutzfrist drei Jahre.

¹⁹ IPO Art. V § 35.

²⁰ IPO Art. V § 34.

Mit der Gewährung vielfältig differenzierter Religionsrechte an die Untertanen besaßen nun erstmals auch konfessionelle Minderheiten fest umschriebene, einklagbare Verfassungsrechte. Doch nach wie vor unterschied das Reichsrecht legale und illegale Minderheiten. Allein Katholiken, Lutheraner und Reformierte konnten die genannten Privilegien in Anspruch nehmen. Alle anderen religiösen Gemeinschaften waren aus der neuen Friedensordnung ausdrücklich ausgeschlossen.²¹

III. Die konfessionellen Verhältnisse nach dem Westfälischen Frieden

Im großen und ganzen bewährte sich der Westfälische Friede. Der Dreißigjährige Krieg sollte der letzte Religionskrieg in Deutschland bleiben. Das heißt nicht, daß alle Bestimmungen der Friedensverträge pünktlich eingehalten worden wären. Tatsächlich lassen sich zwei einander entgegengesetzte Tendenzen landesfürstlicher Religionspolitik beobachten, die beide auf ihre Weise die Friedensbestimmungen verletzten: 1) die rechtswidrige Einschränkung und 2) die unrechtmäßige Ausweitung der Rechte religiöser Minderheiten.

1) Einschränkungen religiöser Minderheitenrechte waren in der zweiten Hälfte des 17. und im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts vor allem in katholischen Territorien zu verzeichnen; mancherorts konnten sie den Charakter einer „zweiten Gegenreformation“ annehmen. Dies betraf zunächst die habsburgischen Erblande, wo die Normaljahrsregelung des Westfälischen Friedens nicht galt²²: In Kärnten und der Steiermark wurde der Protestantismus ausgelöscht, in Niederösterreich allein dem Adel freie Religionsausübung gestattet; im österreichischen Schlesien wurden über 650 evangelische Kirchen geschlossen und über 500 Pfarrer vertrieben.²³ Doch auch im Geltungsbereich der Normaljahrsregelung kam es zu gegenreformatorischen Maßnahmen. Dabei konnte man sich auf die ausdrückliche Verwerfung des Westfälischen Friedens durch Papst Innocenz X. (1644-1655) in der Bulle „Zelo domus Dei“²⁴ vom 20. November 1648 berufen. Zu einem Zentrum der „zweiten Gegenreformation“ wurde die

²¹ „Praeter religiones super nominatas nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur vel toleretur“ (IPO Art. VII § 2).

²² Vgl. die gesonderten Bestimmungen in IPO Art. V § 38-40.

²³ Vgl. Christine van Eickels, Rechtliche Grundlagen des Zusammenlebens von Protestanten und Katholiken in Ober- und Niederschlesien vom Augsburger Religionsfrieden (1555) bis zur Altranstädter Konvention (1707), in: Reformation und Gegenreformation in Oberschlesien. Die Auswirkungen auf Politik, Kunst und Kultur im ostmitteleuropäischen Kontext, hg. von Thomas Wunsch, Berlin 1994, 47-68, hier: 63-66.

²⁴ „Aus Eifer um das Haus des Herrn“ (Ps 69,10; Joh 2,17). Vgl. Konrad Repgen, Der päpstliche Protest gegen den Westfälischen Frieden und die Friedenspolitik Urbans VIII., in: Historisches Jahrbuch 75 (1956), 94-122 (wieder in: Ders., Von der Reformation zur Gegenwart, Paderborn u.a. 1988, 30-52).

Kurpfalz²⁵, wo im Jahre 1685 die katholischen Pfalzgrafen von Neuburg zur Regierung gelangten. Nachdem französische Truppen im Pfälzischen Erbfolgekrieg (1688-1697) viele linksrheinische Ortschaften rekatholisiert hatten, wurde der neue Konfessionsstand 1697 im Friedensvertrag von Rijswijk festgeschrieben – ein klarer Verstoß gegen den Westfälischen Friedensvertrag. Die rigide Religionspolitik der Kurfürsten ließ die Pfalz auf Jahre hinaus zum konfessionellen Krisenherd werden; im Jahre 1719 schien sogar ein neuer Religionskrieg möglich. Den traurigen Höhepunkt der Gegenreformation im Reich bildete die Massenausweisung von etwa 20.000 Protestanten aus dem Erzbistum Salzburg im Winter 1731/1732 unter Verletzung der einschlägigen Ausweisungsbestimmungen des Westfälischen Friedens.²⁶ Auch die europäischen Nachbarländer waren von dieser „zweiten Gegenreformation“ ergriffen; in diesen Zusammenhang gehören die Maßnahmen gegen die Hugenotten und Waldenser in Frankreich und Savoyen und gegen die sogenannten „Dissidenten“ in Polen.

2) Im Gegensatz zu diesen rückwärtsgewandten konfessionellen Bestrebungen gewährten andere, vor allem evangelische, Landesherren religiösen Minderheiten weitgehende Privilegien, die ihnen nach dem Westfälischen Frieden von Rechts wegen nicht zustanden.²⁷ Die Beweggründe waren vielfältig und in jedem Einzelfall verschieden. Aus der Vielzahl der von der Forschung diskutierten Motive²⁸ können wir hier nur die beiden wirkungsmächtigsten herausgreifen: das Aufkommen des modernen Toleranzgedankens und die Säkularisierung des Staatszwecks.

Es war der furchtbare Dreißigjährige Krieg selbst, der – bis zuletzt mit religiösen Motiven verbrämt und von konfessioneller Polemik begleitet – zu einer Erschlaffung des konfessionellen Bewußtseins führte. Der Simplicissimus, Held des bereits erwähnten Kriegsromans von Grimmelshausen, bekennt gegenüber einem Pfarrer, er wolle weder „petrisch“ noch „paulisch“, sondern schlicht ein Christ sein.²⁹ Und von dem schlesischen Dichter Friedrich von Logau (1604-1655) stammt das bekannte Epigramm:

„Luthrisch, Päbstisch und Calvinisch, diese Glauben alle drey

²⁵ Vgl. Meinrad Schaab, Geschichte der Kurpfalz, Bd. 2: Neuzeit, Stuttgart u.a. 1992, 145-174.

²⁶ Vgl. Gerhard Florey, Geschichte der Salzburger Protestanten und ihrer Emigration 1731/32, (Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte, I.2) Wien u.a. 1986.

²⁷ Vgl. Christoph Schäfer, Staat, Kirche, Individuum. Studie zur süddeutschen Publizistik über religiöse Toleranz von 1648 bis 1819, (Europäische Hochschulschriften III.522), Frankfurt u.a. 1992.

²⁸ Vgl. Schulze, Pluralisierung (wie Anm. 2), 115, 123f.

²⁹ „Ich antwortet / der Herr Pfarrer hört ja wol / daß ich ein Christ bin / und wann ich keiner wäre / so würde ich mich nicht so oft in der Predigt haben eingefunden / im übrigen aber gestehe ich / daß ich weder Petrisch noch Paulisch bin [vgl. 1 Kor 1,12] / sondern allein *simpliciter* glaube / was die 12. Articul des Allgemeinen H[eiligen] Christlichen Glaubens [= das Apostolische Glaubensbekenntnis] in sich halten / werde mich auch zu keinem Theil vollkommen verpflichten / biß mich ein oder ander durch genugsame Erweisungen persuadirt zu glauben / daß es vor den andern die rechte wahre und allein seeligmachende Religion habe.“ (Hans Jacob Christoffel von Grimmelshausen, Werke I.1, hg. von Dieter Breuer, (Bibliothek der frühen Neuzeit 4/1), Frankfurt a. M. 1989, S. 322, Z. 17-26).

Sind vorhanden; doch ist Zweifel, wo das Christenthum dann sey.“³⁰

Weitere Nahrung fand dieser konfessionelle Skeptizismus durch die frühe Aufklärung, deren Anschauungen bald von England, den Niederlanden und Frankreich her in Deutschland Eingang fanden. Alle Glaubenslehren mußten sich nun am Maßstab der Vernunft messen lassen. Widervernünftiges zu glauben oder um Übervernünftiges zu streiten, galt als skandalös. Der vernünftige Kern des Christentums aber – der Glaube an Gott, die praktizierte Sittlichkeit und die Erwartung des ewigen Lebens – ließ sich in allen Konfessionen gleichermaßen finden. Wahrheit erschien als relative Größe, über die niemand exklusiv verfügen konnte. Die Forderung religiöser Toleranz war die natürliche Folge.

Das neue Denken veränderte aber auch die Vorstellungen über die Aufgabe des Staates. War im alten, patriarchalen Staatsverständnis der Landesherr auch für das Seelenheil seiner Untertanen und die Pflege der wahren Religion verantwortlich gewesen, so sahen Juristen wie Jean Bodin (1529-1596) und Samuel Pufendorf (1632-1696) allein das weltliche Gemeinwohl als Aufgabe der Staatsführung. Infolge dieser Säkularisierung des Staatszwecks bestimmte die „Staatsraison“ zunehmend auch die Religionspolitik der absolutistischen Herrscher. Dabei konnte die Gewährung religiöser Toleranz aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheinen. Die herrschende ökonomische Doktrin des Merkantilismus verlangte die Erwirtschaftung eines Handelsbilanzüberschusses durch die Förderung großgewerblicher, industrieller Produktion und des Außenhandels. Zu diesem Zweck wurden Arbeitskräfte, Handwerker und Kaufleute benötigt. In den durch Krieg, Seuchen und Hungersnot entvölkerten Landstrichen Deutschlands suchte man durch Einwanderer die Bevölkerungsverluste auszugleichen; namentlich in Brandenburg-Preußen war die „Peuplierung“ des Landes stets ein vordringliches Ziel der Politik.

Die brandenburgischen Kurfürsten, die übrigens selbst seit 1613 als Reformierte im eigenen Lande zu einer konfessionellen Minderheit gehörten,³¹ verfolgten denn auch schon früh eine großzügige Toleranzpolitik. So wurden den Katholiken in Kleve und Ostpreußen religiöse Privilegien eingeräumt; die seit den 1670er Jahren und vor allem seit 1685 einwandernden Hugenotten und Waldenser sowie die 1731/32 vertriebenen Salzburger Protestanten erhielten das Recht öffentlicher Religionsausübung und weitreichende bürgerliche Freiheiten. Daneben gestattete man die Ansiedlung von Böhmischem Brüdern, Mennoniten, Herrnhutern und

³⁰ Friedrich von Logau, Sämtliche Sinngedichte, hg. von Gustav Eitner, (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart, 113), Tübingen 1872, ND Hildesheim, New York 1974, II, 1, 100 (S. 246).

³¹ Zur Bedeutung dieser konfessionellen Konstellation für die Toleranzpolitik der Kurfürsten vgl. Schwarz, Toleranz (wie Anm. 3), 99-101.

Schwenckfeldern, ja, im 18. Jahrhundert wurden sogar Sozinianer stillschweigend geduldet.³² In der Kurpfalz hatte gleich nach dem Dreißigjährigen Krieg der reformierte Kurfürst Karl Ludwig (1649-1680) eine weitgehende Toleranzpolitik betrieben, indem er neben den eingewanderten Reformierten und Lutheranern Katholiken, Mennoniten, Quäker, Polnische und Hutterische Brüder, Sabbatarier und Juden duldete.³³ Ähnliche Ansätze gab es in den fränkischen Markgraftschäften Bayreuth und Ansbach.³⁴ Den Neusiedlern in fürstlichen Stadtgründungen des frühen 18. Jahrhunderts wie Christian-Erlangen (1711), Ludwigsburg (1715) und Karlsruhe (1715) wurden regelmäßig großzügige religiöse Freiheitsrechte eingeräumt.³⁵ Auch die Ansiedlung der Waldenser in Württemberg und Hessen-Darmstadt gehört in diesen Zusammenhang.

Fast alle diese Maßnahmen verletzen den Westfälischen Friedensvertrag. So durften Minderheiten, die keiner der drei anerkannten Konfessionen angehörten, streng genommen nirgendwo geduldet werden, sondern waren immer noch nach Ketzerrecht zu verfolgen. Die Gewährung öffentlicher Religionsausübung an die Waldenser in Württemberg und Hessen-Darmstadt verletzte die Normaljahrsregelung des Westfälischen Friedens, wonach Reformierten in diesen Territorien nur Gewissensfreiheit und Hausandacht zugestanden werden durfte.

Im Falle kleinerer Reichsstände konnten derartige Verstöße gegen das Reichsreligionsrecht anfangs zu förmlichen Interventionen der Zentralgewalt führen. So verurteilte 1712 das Reichskammergericht Graf Ernst Casimir I. von Ysenburg-Büdingen zur Widerrufung der kurz zuvor ausgesprochenen Zusicherung völliger Religionsfreiheit in seiner Residenzstadt und zur Zahlung einer Geldstrafe.³⁶ Freilich ließ sich schon dieses Urteil nicht durchsetzen. Mächtigeren Reichsständen war auf solche Art erst recht nicht beizukommen. Schließlich folgte das Reichskammergericht der Ansicht der landesfürstlichen Juristen, daß die weitverbreitete Duldung reichsrechtlich nicht anerkannter Glaubensgemeinschaften ähnlich wie die der Juden gewohnheitsrechtlich durch das „Reichsherkommen“ legitimiert sei.³⁷ Die

³² Vgl. H. F. Jacobson, Über die Arten der Religionsgesellschaften und die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preussen, in: Zeitschrift für Kirchenrecht 1 (1861), 392ff.

³³ Ein besonderes Anliegen Karl Ludwigs war daneben die Herstellung einer kirchlichen Union zwischen Reformierten und Lutheranern. Vgl. Gustav Adolf Benrath, Die konfessionellen Bestrebungen des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz († 1680), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 116 (1968), 187-252; Albrecht Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz nach dem Dreißigjährigen Krieg (1649-1685), (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 133), Stuttgart 1996, bes. S. 27-55.

³⁴ Schäfer, Staat (wie oben Anm. 27), 56-58.

³⁵ Schäfer, Staat, 25.

³⁶ Vgl. Matthias Benad, Toleranz als Gebot christlicher Obrigkeit. Das Büdinger Patent von 1712, (Studia Irenica 27), Hildesheim 1983.

³⁷ Hermann Conrad, Religionsbann, Toleranz und Parität am Ende des alten Reiches, in: Heinrich Lutz (Hg.), Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit, Darmstadt 1977, 155-192, hier: 169.

Gewährung neuer Privilegien an Angehörige der drei Hauptkonfessionen wurde als statthaft erachtet, sofern dadurch nicht die älteren Rechte der eingessesenen Konfession verletzt wurden.³⁸

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde die religiöse Toleranz dann in einzelnen Territorien rechtlich kodifiziert. Den Anfang machte Kaiser Joseph II. (1765-1790) mit dem Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781, das Lutheranern, Reformierten und Griechisch-Orthodoxen in den habsburgischen Erblanden die private Religionsausübung garantierte, Hussiten und Böhmisches Brüder allerdings ausnahm.³⁹ Weiter ging das sogenannte Wöllnersche Religionsedikt vom 9. Juli 1788 in Preußen, das neben den drei besonders privilegierten „Haupt-Confessionen“ auch den „übrigen Secten und Religions-Partheyen“ Gewissensfreiheit und private Religionsausübung garantierte.⁴⁰ Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 übernahm und erweiterte diese Bestimmungen. Mit dem deutschen Frühkonstitutionalismus des 19. Jahrhunderts wurde die Gewissensfreiheit – noch nicht die volle Kultusfreiheit! – dann in einer Reihe deutscher Territorien zum verfassungsmäßig garantierten Grundrecht.

Vom mittelalterlichen Ketzerrecht bis zum uneingeschränkten Grundrecht auf Religionsfreiheit im säkularen Staat der Moderne war ein weiter Weg zurückzulegen. Der Augsburger Religionsfriede und der Westfälische Friede bezeichnen dabei für Deutschland wichtige Wegmarken. Die bedeutendsten und spektakulärsten Fortschritte wurden in dem Jahrhundert erzielt, das auf den Westfälischen Frieden folgte. Insofern kann man das Jahr 1648 durchaus als ein Epochenjahr verstehen. Allerdings waren es nicht die komplizierten Friedensbestimmungen von Osnabrück und Münster selbst, die diese weiteren Schritte ermöglichten und beflügelten. Im Gegenteil, die von der absolutistischen Politik einzelner Reichsstände getragene Entwicklung hin zu religiöser Duldung erfolgte zumeist im Gegensatz zum Religionsrecht des Westfälischen Friedens. Es waren die moderne säkularisierte Staatslehre und der Toleranzbegriff der Aufklärung, die den Umgang mit religiösen Minderheiten auf eine neue Grundlage stellten.

³⁸ Conrad, Religionsbann, 169f.

³⁹ Text ediert durch Peter F. Barton, in: Ders. (Hg.), Im Zeichen der Toleranz (wie Anm. 2), 152-202. – Zu den Bestimmungen vgl. Inge Gampl, Staat – Kirche – Individuum in der Rechtsgeschichte Österreichs zwischen Reformation und Revolution, (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 15), Wien u.a. 1984, 65-107.

⁴⁰ Vgl. Hartmut Rudolph, Öffentliche Religion und Toleranz. Zur Parallelität preußischer Religionspolitik und josephinischer Reform im Lichte der Aufklärung, in: Barton, Im Zeichen der Toleranz, 221-249, bes. 238-249.